

An die
Freie Evangelische Schule Stuttgart
Hengstäcker 15
70567 Stuttgart

z. Hd. von Frau / Herrn

Lehrkraft

Entschuldigung

Für:

Name und Vorname der Schülerin / des Schülers

Klasse:

Unterrichtsstunde:

Tag:

Datum

Zeitraum:

Von Datum

bis Datum

Begründung:

Datum

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters/Erziehungsberechtigte

Vorgehen beim Fehlen Ihres Kindes an der FES Stuttgart

Liebe Eltern, bitte beachten Sie folgende Regelung bei der Krankmeldung Ihres Kindes:
Die Krankmeldung Ihres Kindes muss am gleichen Tag telefonisch oder per E-Mail bis 07:30 Uhr bei unserem Sekretariat unter **Tel: 0711-794136-10** oder Sekretariat@fes-stuttgart.de eingehen.

Bitte geben Sie dabei die Schulart, die Klasse (mit Einteilung) und den Namen Ihres Kindes und eine Begründung an.
Sollte keine Zuordnung stattfinden können, gilt Ihr Kind als unentschuldigt.

Im Falle digitaler oder telefonischer Benachrichtigung der Schule ist **die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen**, da Ihr Kind sonst unentschuldigt ist.

Sollte **keine Entschuldigung** oder **eine Entschuldigung ohne Begründung** bei dem **Fehlen einer Leistungsfeststellung** vorliegen, wird diese mit **der Note ungenügend bewertet**.

Schulbesuchsverordnung

§1

Teilnahmepflicht und Schulversäumnis

(1) Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Bei minderjährigen Schülern haben die Erziehungs- berechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege des Kindes anvertraut ist, bei berufsschulpflichtigen Schülern außerdem die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen (Ausbildende, Dienstherrn, Leiter von Betrieben) oder deren Bevollmächtigte dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten.

(2) Der Schüler ist auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen so lange zur Teilnahme verpflichtet, als er nicht ordnungsgemäß abgemeldet ist. Bei den freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, kann die Schule vor der Anmeldung des Schülers den Zeitpunkt festlegen, vor dem eine Abmeldung nicht zulässig ist; eine Abmeldung zum Schuljahresende ist jedoch uneingeschränkt zulässig.

(3) Ein Schulversäumnis liegt vor, wenn ein Schüler seiner Teilnahmepflicht nicht nachkommt, ohne an der Teilnahme verhindert (§ 2), von der Teilnahmepflicht befreit (§ 3) oder beurlaubt (§§ 4 und 5) zu sein.

§2

Verhinderung der Teilnahme

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. **Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.**

(2) Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn, bei Teilzeitschulen von mehr als drei Unterrichtstagen kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht gemäß § 1 nachzukommen, auf andere Weise nicht auszuräumen, kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. In diesen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen bei langen Erkrankungen kann der Schulleiter auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.